

Stadt Schömberg  
– Zollernalbkreis –

# **Satzung**

## **über einen verkaufsoffenen Sonntag am 28. April 2024**

vom 10.04.2024

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schömberg am 10. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anlass und Zeitraum**

Aus Anlass des Frühlingsfests zum 125-jährigen Bestehen des HGV Schömberg mit Gewerbeschau dürfen im Gewerbegebiet Eichbühl die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28. April 2024, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömberg, den 10.04.2024

Karl-Josef Sprenger  
Bürgermeister